Verordnung über die Gebühren an der Pädagogischen Hochschule Zug (PHGeb)

Vom 9. Juli 2013 (Stand 1. Januar 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 7 Abs. 3 Bst. d des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Gebühren, welche die Pädagogische Hochschule Zug von Studierenden, Hörerinnen und Hörern sowie Kursteilnehmenden und Dritten erhebt.

2. Vorbereitungskurs und Aufnahmeverfahren

§ 2 Einschreibung für den Vorbereitungskurs *

[1] Die Einschreibegebühr beträgt Fr. 200.–.

§ 3 Teilnahme am Vorbereitungskurs *

[1] Die Gebühr für die Teilnahme am Vorbereitungskurs beträgt

a) * für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zug oder in einem Kanton, der Vereinbarungskanton eines regionalen oder bilateralen Abkommens ist, Fr. 500.– pro Kurs;

b) * für alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fr. 500.– pro Kurs zuzüglich des Kantonsbeitrags gemäss dem Regionalen Schulabkommen Zentralschweiz.

[2] Der Wohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung.

§ 4 Abmeldung vom Vorbereitungskurs

[1] Bei einer Abmeldung vom Vorbereitungskurs innerhalb der ersten zwei Wochen seit Kursbeginn werden die Kursgebühren gemäss § 3 Abs. 1 zurückerstattet. Teilnehmenden gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b wird die Differenz zur Gebühr gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a zurückerstattet.

§ 5 Aufnahmeprüfung und Aufnahme sur Dossier *

[1] Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung beträgt Fr. 250.–.

[2] Im Wiederholungsfall beträgt die Gebühr Fr. 125.–.

[3] Die Gebühr für das Aufnahmeverfahren sur Dossier beträgt Fr. 515.–. Im Wiederholungsfall gilt dieselbe Gebühr. *

§ 6 Instrumental- und Gesangsunterricht

[1] Die Gebühren für den Instrumental- oder Gesangsunterricht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vorbereitungskurses richten sich nach § 10 Abs. 2 bis 4.

3. Studium

§ 7 Einschreibung

[1] Die Einschreibegebühr zu den Studiengängen und den Studienprogrammen zur Stufen- und Facherweiterung beträgt Fr. 200.–.

[2] Sofern kein Studienunterbruch erfolgt, wird bei einem Wechsel des Studiengangs keine zusätzliche Einschreibegebühr erhoben.

§ 7a * Bearbeitung von Gesuchen zur Anerkennung von Vorleistungen

[1] Die Gebühr für die Bearbeitung von Gesuchen zur Anerkennung von Vorleistungen beträgt je nach Aufwand zwischen Fr. 200.– und Fr. 300.–.

§ 8 Studium

[1] Die Gebühren für immatrikulierte Studierende der Studiengänge sowie der Studienprogramme zur Stufen- und Facherweiterung betragen Fr. 650.– pro Semester.

[2] Finden für eine Studentin oder einen Studenten Nachprüfungen in den ersten vier Wochen eines neuen Semesters statt und benützt sie oder er keine weiteren Studienangebote, wird keine Studiengebühr erhoben.

§ 9 Hörerinnen und Hörer

[1] Die Teilnahmegebühr für die Benutzung des Studienangebotes durch Hörerinnen und Hörer beträgt pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–.

§ 10 Instrumental- oder Gesangsunterricht

[1] Für den obligatorischen Instrumental- oder Gesangsunterricht sowie für den Instrumental- oder Gesangsunterricht im Grundstudium wird keine Gebühr erhoben.

[2] Die Gebühr für den freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterricht beträgt für eine Lektion (45 Minuten)

a) Einzelunterricht (in begründeten Ausnahmefällen): Fr. 900.– pro Semester;
b) Gruppenunterricht: Fr. 450.– pro Semester.

[3] Gilt eine andere Lektionsdauer, sind die entsprechenden Gebühren im massgebenden Verhältnis zu entrichten.

[4] Eine allfällige Instrumentenmiete geht zu Lasten der Studierenden.

§ 11 Abschlussprüfungen

[1] Die Prüfungsgebühren betragen

a) * für die Bachelor- oder Masterprüfung: Fr. 400.–;
b) für die Studienprogrammprüfung zur Stufen- oder Facherweiterung pro Fach: Fr. 200.–.

[2] Im Wiederholungsfall wird die Hälfte der Gebühr gemäss Abs. 1 erhoben.

§ 12 Diplome und Bescheinigungen

[1] Die Kanzleigebühren betragen für die Ausstellung von

a) * Abschlussdiplomen (Bachelor, Master und Stufen- oder Facherweiterung): Fr. 220.–;
b) Ausbildungsbestätigungen: Fr. 150.–;
c) Duplikaten pro Stück: Fr. 50.–.

§ 13 Beurlaubung

[1] Bei einem Studienurlaub fallen die Studiengebühren gemäss § 8 an. Bei der Wiederaufnahme des Studiums nach mehr als einem einjährigen Unterbruch wird erneut eine Einschreibegebühr gemäss § 7 Abs. 1 erhoben.

4. Weiterbildung, Zusatzausbildungen und weitere Kurse

§ 14 Weiterbildung

[1] Die Gebühren für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot werden mit der Kursausschreibung bekannt gegeben und betragen pro Kursstunde Fr. 15.– bis 35.–.

[2] Bei besonders personal- und sachintensiven Angeboten kann der Betrag gemäss Abs. 1 entsprechend den effektiv angefallenen Kosten durch die Hochschulleitung erhöht werden.

[3] Allfällige Materialkosten können für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Rechnung gestellt werden.

[4] Erfolgt eine Abmeldung weniger als 30 Tage vor Kursbeginn, werden die gesamten Kursgebühren in Rechnung gestellt.

§ 15 Zusatzausbildungen

[1] Die kostendeckenden Gebühren für Zusatzausbildungen in Form von Certificates of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Masters of Advanced Studies (MAS) werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 16 Weitere Kurse

[1] Die kostendeckenden Gebühren für weitere Kurse werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

5. Einrichtungen

§ 17 Nutzung durch Angehörige der PH Zug

[1] Für Anlässe der Studierenden- oder Mitarbeitendenorganisation ist die Benützung von Räumen unentgeltlich.

§ 18 Nutzung durch Dritte

[1] Die Gebühren für die Benützung von Räumen durch Dritte betragen

a) Seminarraum: Fr. 120.– pro Halbtag, Fr. 210.– pro Tag;
b) Hörsaal: Fr. 350.– pro Halbtag, Fr. 600.– pro Tag;
c) Aula: Fr. 450.– pro Halbtag, Fr. 750.– pro Tag;
d) Konferenz- und Sitzungszimmer klein: Fr. 120.– pro Halbtag, Fr. 210.– pro Tag;
e) Konferenz- und Sitzungszimmer gross: Fr. 170.– pro Halbtag, Fr. 280.– pro Tag.

[2] Bei den Gebühren gemäss Abs. 1 ist die Benützung von technischen Hilfsmitteln inbegriffen.

[3] Die Gebühren für die Benützung der Infrastruktur durch Dritte betragen pauschal für

a) Bühne, inklusiv Auf- und Abbau: Fr. 250.–;
b) Konzertflügel, exklusiv Instrumentenstimmung: Fr. 100.–;
c) Klavier, exklusiv Instrumentenstimmung: Fr. 60.–;
d) Ton- und Lichtanlage, exklusiv Auf- und Abbau: Fr. 250.–.

[4] Die Gebühren gemäss Abs. 1 werden für die gemeindlichen Schulen des Kantons Zug um 30 bis 50 Prozent reduziert.

§ 19 Sport und Kultur

[1] Die Teilnahme an den Sport- und Kulturangeboten ist für Studierende und Mitarbeitende unentgeltlich. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann die Hochschulleitung eine Gebühr entsprechend der anfallenden Kosten erheben.

6. Zahlungsmodalitäten

§ 20 Zahlungsfristen und Mahngebühr

[1] Die Gebühr wird mit der Rechnungsstellung an die gebührenpflichtige Person fällig.

[2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

[3] Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.– erhoben.

7. … *

§ 21 * …

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
09.07.2013	01.08.2013	Erlass	Erstfassung	GS 2013/040
01.07.2014	01.08.2014	§ 3 Abs. 1, a)	geändert	GS 2014/036
01.07.2014	01.08.2014	§ 3 Abs. 1, b)	geändert	GS 2014/036
03.03.2015	01.08.2015	§ 2	Titel geändert	GS 2015/008
03.03.2015	01.08.2015	§ 3	Titel geändert	GS 2015/008
03.03.2015	01.08.2015	§ 5	Titel geändert	GS 2015/008
03.03.2015	01.08.2015	§ 5 Abs. 3	eingefügt	GS 2015/008
03.03.2015	01.08.2015	§ 12 Abs. 1, a)	geändert	GS 2015/008
07.05.2024	01.01.2024	§ 7a	eingefügt	GS 2024/034
07.05.2024	01.01.2024	§ 11 Abs. 1, a)	geändert	GS 2024/034
07.05.2024	01.01.2024	§ 12 Abs. 1, a)	geändert	GS 2024/034
07.05.2024	01.01.2024	Titel 7.	aufgehoben	GS 2024/034
07.05.2024	01.01.2024	§ 21	aufgehoben	GS 2024/034

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	09.07.2013	01.08.2013	Erstfassung	GS 2013/040
§ 2	03.03.2015	01.08.2015	Titel geändert	GS 2015/008
§ 3	03.03.2015	01.08.2015	Titel geändert	GS 2015/008
§ 3 Abs. 1, a)	01.07.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014/036
§ 3 Abs. 1, b)	01.07.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014/036
§ 5	03.03.2015	01.08.2015	Titel geändert	GS 2015/008
§ 5 Abs. 3	03.03.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015/008
§ 7a	07.05.2024	01.01.2024	eingefügt	GS 2024/034
§ 11 Abs. 1, a)	07.05.2024	01.01.2024	geändert	GS 2024/034
§ 12 Abs. 1, a)	03.03.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015/008
§ 12 Abs. 1, a)	07.05.2024	01.01.2024	geändert	GS 2024/034
Titel 7.	07.05.2024	01.01.2024	aufgehoben	GS 2024/034
§ 21	07.05.2024	01.01.2024	aufgehoben	GS 2024/034